

Beschluss Nr. 499/2026

Schwyz, 30. Juni 2026 / ju

Versandt am: 7. Juli 2026

EJPD: Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (Inkraftsetzung)

Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen zur Vernehmlassung bis 17. Juli 2026 unterbreitet.

Am 26. September 2025 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen verabschiedet (BBI 2025 2891). Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen. Vorliegend geht es um den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Für den Bereich des Steuerrechts schreibt Art. 72 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) vor, dass der Bund den Kantonen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Anpassung ihrer Gesetzgebung lässt. Damit kommt für den neuen Art. 38a^{bis} StHG eine Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2028 in Betracht. Das EJPD erwägt deshalb, dem Bundesrat eine gesamthafte Inkraftsetzung des Bundesgesetzes auf den 1. Januar 2028 zu beantragen.

2. Mitberichtsverfahren

Die Staatskanzlei sowie sämtliche Departemente – mit Ausnahme des Baudepartements – verzichteten auf einen Mitbericht. Das Baudepartement wies in seinem Mitbericht richtigerweise darauf hin, dass eine entsprechende Umsetzung bzw. Harmonisierung der neuen Fristenregelungen im kantonalen Verfahrensrecht ebenfalls per 1. Januar 2028 anzustreben sei.

3. Erwägungen

Der Kanton Schwyz stimmt einer Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen per 1. Januar 2028 zu.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung in elektronischer Form an: cornelia.perler@bj.admin.ch mit Kopie an die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Rechts- und Beschwerdedienst; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Schwyz, 30. Juni 2026

Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (Inkraftsetzung)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen zur Vernehmlassung bis 17. Juli 2026 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Am 26. September 2025 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen verabschiedet (BBl 2025 2891). Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen. Vorliegend geht es um den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Für den Bereich des Steuerrechts schreibt Art. 72 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) vor, dass der Bund den Kantonen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Anpassung ihrer Gesetzgebung lässt. Damit kommt für den neuen Art. 38a^{bis} StHG eine Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2028 in Betracht. Das EJPD erwägt deshalb, dem Bundesrat eine gesamthafte Inkraftsetzung des Bundesgesetzes auf den 1. Januar 2028 zu beantragen.

Der Kanton Schwyz stimmt einer Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen per 1. Januar 2028 zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.